

VERORDNUNG (EWG) Nr. 257/86 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1986

zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates
vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3307/85 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
3388/81 der Kommission ⁽³⁾ ist für die Einfuhr von
Erzeugnissen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und
b) der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 in die Gemein-
schaft eine Einfuhrlicenz vorzulegen, die insbesondere die
Verpflichtung zur Einfuhr aus dem in dieser Lizenz ange-
gebenen Land beinhaltet. Die Erteilung der Lizenz setzt
die Stellung einer Kautions voraus.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 gilt
die Einfuhrlicenz vier Monate, ab dem Tag ihrer Erteilung
an gerechnet.

Infolge des Beitritts Spaniens und Portugals ist ab 1. März
1986 für die Einfuhr aus Spanien keine Lizenz mehr
erforderlich. Die Gültigkeitsdauer der Erzeugnisse mit

Ursprung in Spanien betreffenden Lizenzen sollte deshalb
auf den 28. Februar 1986 begrenzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 3388/81 läuft die Gültigkeit der Lizenzen für die
Einfuhr von Erzeugnissen aus Spanien am 28. Februar
1986 aus.

2. Den Inhabern von Lizenzen für die Einfuhr von
Erzeugnissen aus Spanien, die länger als bis zum 28.
Februar 1986 Geltung haben sollten, ist auf Antrag die
entsprechende Kautions zurückzuerstatten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1985, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 19.